

RS OGH 1997/9/4 10Bs8/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1997

Norm

StPO §393 Abs4

StPO §395 Abs1

StPO §395 Abs2

Rechtssatz

Der Verurteilte, der sich im Strafverfahren gegen seine Mitbeschuldigten als Privatbeteiligter angeschlossen hat, kann die Kosten seiner Vertretung gemäß § 393 Abs 4 StPO selbst dann geltend machen, wenn der Vertreter in doppelter Eigenschaft, nämlich als Verteidiger und als Privatbeteiligtenvertreter tätig war; diese Doppelvertretung kann jedoch mangels entsprechender Grundlage im RATG (TP 4) eine Kürzung der zu ersetzenden Vertretungskosten nicht bewirken.

Entscheidungstexte

- 10 Bs 8/97

Entscheidungstext OLG Linz 04.09.1997 10 Bs 8/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:1997:RL0000022

Dokumentnummer

JJR_19970904_OLG0459_0100BS00008_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at